

Vereinbarung

über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Landkreis genannt -

und die

- Stadt Bremervörde, vertreten durch den Bürgermeister,
- Stadt Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Bürgermeister,
- Stadt Visselhövede, vertreten durch den Bürgermeister,
- Gemeinde Gnarrenburg, vertreten durch den Bürgermeister,
- Gemeinde Scheeßel, vertreten durch die Bürgermeisterin,
- Samtgemeinde Bothel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Fintel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Geestequelle, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Selsingen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Sittensen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Sottrum, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Tarmstedt, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
- Samtgemeinde Zeven, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

- nachfolgend Gemeinde genannt -

treffen auf der Grundlage des § 13 Nds AG SGB VIII folgende Vereinbarung:

§ 1 - Grundlagen der Aufgabenübertragung

(1) Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII. Dem Landkreis obliegt daher die Gewährleistungspflicht für diese Aufgabe.

(2) Im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt. Seitens der Landesregierung wurde erklärt, das Land Niedersachsen werde eine vollumfängliche Finanzierung des Ganztagsgrundschulbetriebs innerhalb des zeitlichen Rahmens der genehmigten Ganztagsgrundschule sicherzustellen. Einer ergänzenden Finanzierung des Angebots einer genehmigten Ganztagsgrundschule durch den Landkreis oder die Grundschulträger bedarf es insoweit nicht.

(3) Die Gemeinde erklärt sich bereit, den Landkreis bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs zu unterstützen. Für die hierbei durch die Gemeinde übernommenen Aufgaben leistet der Landkreis nach Maßgabe des § 6 dieser Vereinbarung einen Kostenausgleich.

§ 2 - Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Unterrichtstagen

(1) Die Gemeinde arbeitet darauf hin, das bestehende Grundschulangebot zu einem Ganztagsangebot an Unterrichtstagen im Umfang von acht Stunden täglich weiterzuentwickeln.

(2) Solange ein schulisches Angebot in diesem Rahmen noch nicht zur Verfügung steht, übernimmt die Gemeinde die Aufgabe der Organisation und Koordination eines den genehmigten zeitlichen Rahmen des Grundschulbetriebs ergänzenden Betreuungsangebots. Die hierbei im Rahmen einer den genehmigten Ganztagsschulbetrieb ergänzenden Betreuung eingesetzten Personen dürfen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) tätig werden.

(3) Soweit der Gemeinde für an Unterrichtstagen ergänzend zum genehmigten zeitlichen Rahmen des Grundschulbetriebs installierte Betreuungsangebote Kosten entstehen, leistet der Landkreis einen Kostenausgleich nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 - Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten

(1) Der Landkreis übernimmt die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Ferienzeiten. Abhängig von der Nachfrage ist auch die Schaffung von gemeindeübergreifenden Betreuungsangeboten zu Ferienzeiten eine Option. Die regelmäßigen Ferienbetreuungszeiten werden zwischen Landkreis und Gemeinden abgestimmt.

(2) Für eine durch die Gemeinde in Ferienzeiten durch eigenes Personal oder durch freie Träger angebotene Maßnahme der Ferienbetreuung beteiligt sich der Landkreis anteilig an den Kosten der Maßnahme, sofern in dieser Maßnahme auch anspruchsberechtigte Grundschulkinder mit betreut werden. Die Kostenbeteiligung beträgt 50% des auf die betreuten anspruchsberechtigten Grundschulkinder entfallenden Kostenanteils der Maßnahme. Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung des Landkreises ist, dass mit der Maßnahme ein den Rechtsanspruch erfüllender zeitlicher Betreuungsrahmen von acht Stunden täglich für mindestens eine volle Woche angeboten wird.

(3) Die Gemeinden arbeiten darauf hin, dass bei der von ihnen angebotenen Ferienbetreuung über die Vereinnahmung von Kostenbeiträgen ein Kostendeckungsgrad von 50% erreicht wird.

(4) Für die Nutzung von Schulräumlichkeiten der Gemeinde für Betreuungsangebote in Ferienzeiten, leistet der Landkreis eine Erstattung der hierfür anfallenden Kosten.

§ 4 - Planungszuständigkeiten

(1) Der Landkreis trägt die planerische Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs.

(2) Die Gemeinde übernimmt für ihren Zuständigkeitsbereich die schulhalbjährliche Erhebung des Bedarfs an Ganztagsbetreuung. Die Gemeinde teilt dem Landkreis zu Beginn des jeweiligen Schulhabjahres zu den Stichtagen 01.09. und am 01.03. mit:

- a) den zu Beginn des laufenden Schulhalbjahres voraussichtlich bestehenden zeitlichen Rahmen des Unterrichts- und Betreuungsangebots an den Grundschulen,
- b) die Anzahl der für das laufende Schulhalbjahr für die regulären Schultage vorliegenden Anmeldungen für eine Ganztagsbetreuung von Kindern der 1. bis 4. Klassenstufe, getrennt nach Jahrgangsstufe und danach, ob die Ganztagsbetreuung im Rahmen der Ganztagsschule oder in einer Hortgruppe in Anspruch genommen wird.

(3) Es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Planung zwischen Landkreis und Gemeinde.

§ 5 - Anmeldung und Entscheidung über die Vergabe von Betreuungsplätzen

(1) Für die an Unterrichtstagen angebotene Ganztagsbetreuung bearbeitet die Gemeinde die Anmeldungen und entscheidet über die Vergabe der Plätze. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung nicht erfüllt werden kann, ist der Landkreis entsprechend zu informieren.

